



naturland
stiftung saar

NATURLANDSTIFTUNG SAAR • Feldmannstraße 85 • 66119 Saarbrücken

Lebenshilfe Obere Saar e.V.
Am Wintringer Hof 7

66271 Kleinblittersdorf

Ansprechpartner:
Dr. Axel Didion

Telefonnr.:
0681 / 954 1518

E-Mail:
didion@nls-saar.de

27.01.2022

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, Offenhalten einer Pfeifengraswiese mit Vorkommen des Lungenezians
Angebotsanfrage Pflegefläche 61.2**

Guten Tag Herr Lüders,
wir planen innerhalb des Natura 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch“ (s. Kartenausschnitte) zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis 28. Feb. 2022 eine Pflegemaßnahme durchzuführen.

Auf ca. 600 qm sollen Birken und andere Gehölze gefällt werden. Die Stämme sind so tief wie möglich abzuschneiden, die Wurzeln verbleiben im Boden. Das Schnittgut ist nach Einweisung seitlich abzulegen; die Freiflächen werden mit dem Freischneider gemäht.

Wenn Sie Interesse haben, die Fläche in unserem Auftrag zu pflegen, bitten wir um Ihr Pauschalangebot bis zum **05.02.2022**.

Eine Ortseinsicht vor Angebotsabgabe wird angeraten. Für eine Ortseinsicht kann ein Termin mit Herrn Dr. Axel Didion, Tel.-Nr. 0681-95415-18 vereinbart werden. Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werkvertrag geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Axel Didion

Anlage: 1 Karte, 1 Luftbild mit Abgrenzung der vorgesehenen Pflegefläche

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542525
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis - Sulzbach/Saar
IBAN: DE70 5909 2000 3239 8800 01
BIC: GENODES3B2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE



Wintringer Hof, Am Wintringer Hof 7, 66271 Kleinblittersdorf
Bereich Garten- und Landschaftsbau

Naturlandstiftung Saar
z. Hd. Herrn Didion
Feldmannstr. 85
66119 Saarbrücken



WINTRINGER HOF
LEBENSHILFE OBERE SAAR

Name: Tobias Lüders
Datum: 01.02.2022
Telefon: 0175-2779494
Telefax: 06805-902-420
E-Mail: lueders.tobias@lebenshilfe-oberesaar.de

Angebot

Für das Freistellen der Lungenenzianfläche bei Homburg/Königsbruch

Sehr geehrter Herr Didion,

gerne bieten wir unsere Dienstleistungen wie folgt an:

1. Birken und andere Gehölze fällen und möglichst tief abschneiden. Wurzeln verbleiben im Boden
2. Bewuchs mit dem Freischneider abmähen
3. Schnittgut/ Baumstämme seitlich ablegen

Arbeitsleistung nach Rapport: ca. 33 Stunden à 85,-€ = 2805,-€
Maschinenkosten 150,-€

Summe: 2955,-€ netto

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7 %.

Summe pauschal brutto: 3161,85,-€

Die Arbeiten werden noch im Februar ausgeführt.

Die Arbeiten werden so ausgeführt wie es Arbeitsanfall und Witterung zulassen.
Zahlungsbedingungen: Zahlbar bei Erhalt der Rechnung, ohne jeden Abzug.

Wir sind eine anerkannte W.f.B. seit dem 01.01.1975. Gemäß § 140 SGB IX können 50 % unserer erbrachten Arbeitsleistung auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns freuen Ihren Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Lüders', written over a faint, larger version of the same signature.

T. Lüders
Abteilungsleiter Produktion

Vergabevermerk
Umsetzung der Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet
„Jägersburger Wald und Königsbruch“
Pflegefläche 61.2

Wertung der Angebote

I. Allgemeines

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. Auftraggeber: | Naturlandstiftung Saar Feldmannstraße 85 66119 Saarbrücken |
| 2. Angebotsanfrage vom: | 27.01.2022 |
| 3. Abgabetermin: | 05.02.2022 |
| 3. Auftragsvergabe: | 01.02.2022 |
| 4. Ausführungsfristen: | bis 28.02.2022 |
| 6. Auszuführende Leistungen: | Fläche mulchen, Mulchmaterial abtransportieren |

6.1 Wesentliche Leistungen

Auf ca. 600 m² sollen Gehölze (Weiden und Birken) entfernt werden.

7. Geschätzter Auftragswert: 3.000 €

II. Vergabeverfahren

Die Baumaßnahme wurde im Rahmen eines Direktauftrags vergeben.

III. Wertung und Vergabe

Das Angebot der Firma Wintringer Hof wurde zuerst formell geprüft und dann gewertet. Das Ergebnis beläuft sich nach der rechnerischen Prüfung auf die in Tabelle 1 aufgeführte Angebotssumme.

Das Angebot wurde technisch, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft. Die Firma Wintringer Hof besitzt die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen und verfügt über die notwendigen technischen Mittel und Ausrüstungen.

Die Firma Wintringer Hof wurde am 01.02.2022 zum Angebotspreis von 3.161,85 € (incl. 7% MwSt) mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Saarbrücken, 02.02.2022
Gez.: Dr. Axel Didion

Tabelle 1: Bruttoergebnisse ohne Abzug nach rechnerischer Prüfung

| Nr. | Anbieter | Brutto-Preis in € |
|-----|----------------|-------------------|
| 1 | Wintringer Hof | 3.161,85 |

Werkvertrag

(14-2022 Schutzgebiets-Pflege)

über *Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“*

zwischen

der Naturlandstiftung Saar,
vertreten durch den Kurator Roland Krämer, Feldmannstr. 85, 66119 Saarbrücken

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und

Wintringer Hof
Am Wintringer Hof 7
66271 Kleinblittersdorf

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Auf der Pflegefläche Nr. 61.2 im Natura 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“ (siehe Kartenausschnitt im Anhang) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis 28. Februar 2022 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, eine Pfeifengraswiese mit Vorkommen des Lungenenzians zu pflegen um sie als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Auf einer Fläche von ca. 600 m² sollen Birken und andere Gehölze entfernt werden. Die Stämme sind so tief wie möglich abzuschneiden, die Wurzeln verbleiben im Boden. Das Schnittgut ist nach Einweisung seitlich abzulegen, die Freiflächen werden mit dem Freischneider gemäht.

2. Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
3. Der Vertrag wird auf Seiten des AG fachlich und organisatorisch von

Dr. Axel Didion
Tel: 0681 / 954 1518
Fax: 0681 / 954 2525
E-mail: didion@nls-saar.de

betreut. Der Betreuer ist Ansprechpartner in allen fachlichen Fragen.

§ 2 Nebenpflichten des AN

1. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
2. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

1. Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Einweisungen, Termine, Fristen

1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist möglichst bald, spätestens jedoch bis **28. Februar 2022** durchzuführen. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
2. **Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG anzuzeigen. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird.** Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche etc.). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AG ist nur durch vorherige Zustimmung des AG möglich. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.
3. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahme im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen.
4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AG.
2. Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst innerhalb von **vier Wochen** nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

§ 8 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
2. Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

§ 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von
2.955,00 EURO
(in Worten: **zweitausendneunhundertfünfundfünfzig EURO**)
zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes,
von **206,85 EURO**
ergibt: **3.161,85 EURO**
2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
3. Alle über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus anfallenden Arbeiten sind dem AG vorher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten eventueller Mehrleistungen sind dem AG im Rahmen eines Preisangebotes schriftlich vor Beginn der Arbeiten darzulegen und mit dem AG abzustimmen. Der AG muss der Durchführung einer eventuellen Mehrleistung vorher zustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kosten der Mehrleistung in einer gesonderten Rechnung dem AG vorzulegen.
4. Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.
Die Vergütung ist auf das Konto des AN zu überweisen.
5. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.
Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 6 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.

6. Die Rechnungsstellung erfolgt an folgende Anschrift:

**Ministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz über
Naturlandstiftung Saar
Feldmannstr. 85
66119 Saarbrücken**

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Stellt sich heraus dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN nur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

§ 12 Beteiligung Dritter

1. Das Hinzuziehen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
2. Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 14 Einhaltung der Regelungen zum Arbeitsschutz

1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz, wie etwa die Vorschriften der Baustellenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsstättenrichtlinien und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
2. Sollte es erforderlich sein, einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen, übernimmt der AN diese Aufgabe und trifft die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nach § 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Baustellenverordnung. Hierfür benennt der AN vor Ausführungsarbeiten schriftlich eine sachkundige Person, die mit den in Abs. 1 genannten Vorschriften vertraut ist. Der Sachkundige muss mit den auszuführenden Arbeiten, den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, den üblichen Arbeitsabläufen und den einzusetzenden Maschinen vertraut sein.

§ 15 Einhaltung Mindestlohngesetz

1. Der AN garantiert dem AG, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen Beschäftigten mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- und Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung gegenüber den Beschäftigten geschuldet wird und dies spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt.
2. Der AN verpflichtet sich ferner unwiderruflich dazu, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, die auf einer behaupteten Verletzung der dem AN aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen, als auch wegen der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen.
3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den AN ist der AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 18 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise

undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

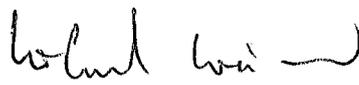
§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Wiesbaden, d. 4.2.22
.....
(Ort) (Datum)

Saarbrücken, den 02.02.2022
.....
(Ort) (Datum)


.....
(Unterschrift AN)


.....
Roland Krämer
Kurator der Naturlandstiftung Saar

Anlage 1

Angebot des Auftragnehmers, Luftbild

Wintringer Hof, Am Wintringer Hof 7, 66271 Kleinblittersdorf
Bereich Garten- und Landschaftsbau

Naturlandstiftung Saar
z. Hd. Herrn Didion
Feldmannstr. 85
66119 Saarbrücken



WINTRINGER HOF
LEBENSHILFE OBERE SAAR

Name: Tobias Lüders
Datum: 01.02.2022
Telefon: 0175-2779494
Telefax: 06805-902-420
E-Mail: lueders.tobias@lebenshilfe-oberesaar.de

Angebot

Für das Freistellen der Lungenenzianfläche bei Homburg/Königsbruch

Sehr geehrter Herr Didion,

gerne bieten wir unsere Dienstleistungen wie folgt an:

1. Birken und andere Gehölze fällen und möglichst tief abschneiden. Wurzeln verbleiben im Boden
2. Bewuchs mit dem Freischneider abmähen
3. Schnittgut/ Baumstämme seitlich ablegen

Arbeitsleistung nach Rapport: ca. 33 Stunden à 85,-€ = 2805,-€
Maschinenkosten 150,-€

Summe: 2955,-€ netto

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7 %.

Summe pauschal brutto: 3161,85,-€

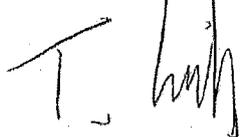
Die Arbeiten werden noch im Februar ausgeführt.

Die Arbeiten werden so ausgeführt wie es Arbeitsanfall und Witterung zulassen.
Zahlungsbedingungen: Zahlbar bei Erhalt der Rechnung, ohne jeden Abzug.

Wir sind eine anerkannte W.f.B. seit dem 01.01.1975. Gemäß § 140 SGB IX können 50 % unserer erbrachten Arbeitsleistung auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns freuen Ihren Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Lüders', written over a faint horizontal line.

T. Lüders
Abteilungsleiter Produktion



Nr. 61.2

